

Wie die elterliche Obhut zugewiesen wird

Kommt es zur Trennung, muss die Obhut der gemeinsamen Kinder gut geregelt werden. Nicht zu unterschätzen ist dabei der häufig sehr enge Bezug der Kinder zu ihrem Zuhause auf einem Bauernhof.

IRENE KOCH

Bei einer Ehescheidung, einer Ehetrennung oder einer Trennung nicht verheirateter Eltern müssen Regelungen in Bezug auf die elterliche Sorge und die elterliche Obhut getroffen werden. Während die elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern im Regelfall beiden Elternteilen gemeinsam zusteht respektive verbleibt, kann die elterliche Obhut ganz einem Elternteil oder beiden Elternteilen alternierend zugewiesen werden.

Dabei hat das Gericht die Anordnung einer alternierenden Obhut von Amtes wegen zu prüfen, wenn ein Elternteil oder allenfalls das Kind selber dies verlangt. Wird die elterliche Obhut einem Elternteil alleine zugewiesen, hat der andere Elternteil in jedem Fall Anspruch auf persönlichen Verkehr mit seinen Kindern (sogenanntes Besuchs- und Ferienrecht).

Maxime Kindswohl

Eine alternierende Obhut muss ganz grundsätzlich mit dem Kindswohl vereinbar sein. Das Kindswohl ist demnach oberste Maxime bei der Zuteilung der elterlichen Obhut und verdrängt gegebenenfalls anderweitige Wünsche oder Interessen der Eltern. Weitere Grundsatzvoraussetzungen für eine alternierende Obhut ist die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile. Ausserdem müssen die Eltern zu einem Mindestmass



Kinder können auf dem Hof einfacher von Grosseltern betreut werden. (Bild: Martin Raaflaub)

an Kommunikation und Kooperation – wenigstens in Bezug auf ihre Kinder – bereit sein. Besteht zwischen den Eltern eine derartige Feindseligkeit, dass die Kinder bei alternierender Obhut in eine untragbare Konflikt situation miteinbezogen werden, scheidet eine alternierende Obhut aus.

Aus ganz praktischen Gründen hängt eine alternierende Obhut auch von den räumlichen Gegebenheiten ab. Leben die getrennten Eltern in zu weiter geografischer Distanz, ist eine alternierende Obhut kaum praktikabel. Im Weiteren sind bei der Beurteilung einer alter-

nierenden Obhut folgende Faktoren zu berücksichtigen: Alter der Kinder, Beziehung zu allfälligen weiteren Geschwistern, Stabilität (Weiterführung des bisherigen Modells), jeweiliges soziales Umfeld und Möglichkeit der Eltern, die Kinder persönlich zu betreuen. Diesbezüglich ist indes zu beachten, dass Eigen- und Fremdbetreuung einander grundsätzlich gleichgestellt sind. Die vorerwähnten Punkte beurteilen sich je nach Alter des Kindes unterschiedlich: Während bei Säuglingen die Eigenbetreuung im Vordergrund steht, wird bei Jugendlichen das Kriterium des sozia-

len Umfelds höher gewichtet. Letztlich ist auch dem Wunsch der betroffenen Kinder selber Rechnung zu tragen, selbst wenn sie noch sehr jung und allenfalls noch nicht vollumfänglich urteilsfähig sind.

Enger Bezug zum Hof

Die vorstehend dargelegten Grundsätze gelten unverändert auch bei Trennungen oder Scheidungen im bäuerlichen Umfeld. Entsprechend ist auch in der Landwirtschaft eine Interessenabwägung für die Beurteilung der Zuteilung der elterlichen Obhut nötig. Dabei gilt es vorab der Besonderheit

Rechnung zu tragen, dass der einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftende Elternteil in der Regel trotz Erwerbstätigkeit für die Kinder verfügbarer ist, als dies auf einen im Angestelltenverhältnis tätigen Elternteil zutrifft. Es ist einem Landwirt oder einer Landwirtin eher möglich, die Kinder auch während der normalen Arbeitszeiten zu betreuen. Hinzu kommt, dass auf Landwirtschaftsbetrieben häufig mehrere Generationen leben. Allfällige Abwesenheiten können durch Grosseltern einfacher aufgefangen werden. Nicht zu unterschätzen ist der häufig sehr enge Bezug der

Kinder zu ihrem Zuhause auf einem Bauernhof. Es fällt Kindern vom Land erfahrungsgemäss schwieriger, die bisherigen Wohnverhältnisse aufzugeben und allenfalls in ein städtisches Umfeld zu ziehen. Bei der Beurteilung dieses Aspekts ist aber Vorsicht geboten: Der Wunsch nach einem Verbleib auf dem Bauernhof darf nicht mit dem Wunsch nach einem Verbleib beim betreffenden Elternteil gleichgestellt werden. Ebenfalls teilweise vom «landwirtschaftlichen» Elternteil verkannt wird der Aufwand, der eine Kinderbetreuung mit sich bringt. Gerade in der Landwirtschaft wird während des elterlichen Zusammenlebens häufig ein eher klassisches Modell gelebt. Dies kann zu Fehlvorstellungen des bisher nicht betreuenden Elternteils über den Inhalt und den Umfang der Kinderbetreuung führen.

Häufige Wechsel meiden

Unabhängig davon, ob eine alternierende oder eine alleinige elterliche Obhut mit Besuchs- und Ferienrecht angeordnet wird, fordert die Kinderbetreuung im landwirtschaftlichen Umfeld regelmässig von allen Beteiligten ein höheres Mass an Flexibilität. Zu denken ist beispielsweise an wetterbedingt nicht verschiebbare Arbeits-einsätze, die die Ausübung des Betreuungsanteils oder des Besuchsrechts verunmöglichen. Dem Gesagten ist auch bei der Definition der konkreten Betreuungszeiten Rechnung zu tragen. Je nach (Betriebs-)Organisation kann es einfacher sein, wenn die Kinder jeweils ganze Wochen beim einen oder anderen Elternteil verbringen oder aber wenn sie innerhalb einer Woche von beiden Eltern betreut werden. Allzu viele Betreuungswechsel gilt es aber in jedem Fall zu vermeiden. ●

Bestimmung des Einkommens bei einem Verfahren

Kommt es zu einer Scheidung oder Trennung können finanzielle Fragen schnell zum Zentrum der Diskussionen werden. Der Umgang mit getätigten Abschreibungen oder Rückstellungen ist nicht ganz einfach.

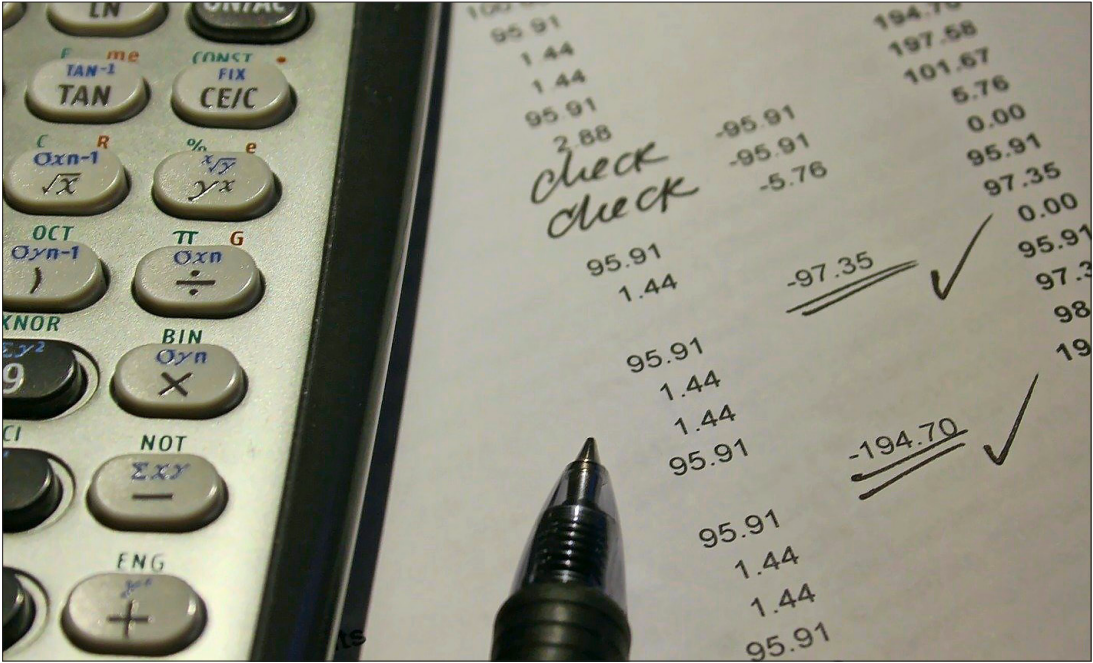
MICHAEL RITTER

Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst oder eine Ehe gar geschieden, stellt sich immer auch die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge bezahlt werden müssen. So sind bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und der Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festzulegen.

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Der nacheheliche Unterhalt sieht vor, dass bei der Festlegung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten zu beachten ist.

Bestimmung Einkommen

Bei der konkreten Berechnung eines Unterhaltsbeitrags spielt das Einkommen eine wesentliche Rolle. In der Schweiz



Das relevante Einkommen ist nicht einfach zu berechnen. (Bild: Lucia Grzeskiewicz)

wird der Unterhalt in der Regel nach der sogenannten «zweistufigen Methode mit Überschussverteilung» festgelegt. Dabei wird in einer ersten Stufe der finanzielle Grundbedarf sämtlicher Familienmitglieder (inkl. Kinder) ermittelt. Dieser Bedarf wird dem massgebenden Einkommen gegenübergestellt. Ist das Gesamteinkommen höher als der Gesamtbedarf, verbleibt ein Überschuss, welcher anhand der grossen und kleinen Köpfe aufgeteilt wird. Da das

Einkommen für die Unterhaltsberechnung von grundlegender Bedeutung ist, wird nachfolgend die Bestimmung des massgebenden Einkommens im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben dargelegt. Auf weitere Aspekte einer Unterhaltsberechnung wird nicht eingegangen. Bei der Bestimmung des Einkommens ist auf sämtliches Einkommen abzustellen, welches die Ehegatten aus ihrer beruflichen Tätigkeit erzielen. Bei Angestellten ist diesbezüg-

lich auf den in den Lohnabrechnungen und in den Lohnausweisen ausgewiesenen Nettolohn abzustellen.

Drei Jahre sind relevant

Komplizierter gestaltet sich die Situation bei Selbstständigerwerbstätigen. Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Reingewinn, der entweder als Vermögensstandgewinn (Differenz zwischen

dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Da bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbstständigerwerbenden als äusserst schwierig erweisen.

Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich, um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, wird auf das Durchschnittsnettoeinkommen in mehreren – in der Regel letzte drei Jahre – abgestellt. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Korrigiert wird das Einkommen insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, von unbegründeten Rückstellungen und von Privatbezügen.

Wird in der Buchhaltung ein landwirtschaftliches Einkommen ausgewiesen, ist in der Regel auf dieses abzustellen, wobei der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen wird.

Besonderer Aufmerksamkeit ist jedoch den Abschreibungen und den Rückstellungen zu widmen, da diese das ausgewiesene Einkommen sehr leicht beeinflussen können.

Begründete Abschreibung

Das Bundesgericht hat sich dahingehend geäussert, dass nur diejenigen Abschreibungen aufzurechnen sind, welche zur Bildung von Ersparnissen führen, was gemäss der Ansicht des Bundesgerichts bei ordentlichen Abschreibungen grundsätzlich nicht der Fall ist. Somit sind die ordentlichen Abschreibungen, welche nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden, zu berücksichtigen. Gehen allerdings die Abschreibungen über diese anerkannten Sätze hinaus, sind Aufrechnungen notwendig.

Verzichtet ein Ehegatte freiwillig auf die Erzielung eines Einkommens, so ist ihm ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Dieses hypothetische Einkommen muss jedoch zumutbar und tatsächlich möglich sein. Gibt ein Ehegatte eine Arbeitsstelle böswillig auf, so ist ihm das ursprüngliche Einkommen als hypothetisches Einkommen selbst dann anzurechnen, wenn die Einkommensminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. ●